

**1. Änderungssatzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
„Lückenfüllungssatzung Gumpenstätt“**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB erlässt die Gemeinde Sankt Wolfgang folgende 1. Änderungssatzung.

§ 1

§ 3 der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich vom 10.07.1996 „Lückenfüllungssatzung Gumpenstätt“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird auf Teilflächen der Fl.Nr. 682/2, 640 und 682 Gemarkung Jeßling erweitert (sh. Lageplan).

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

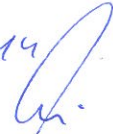
Sankt Wolfgang, den

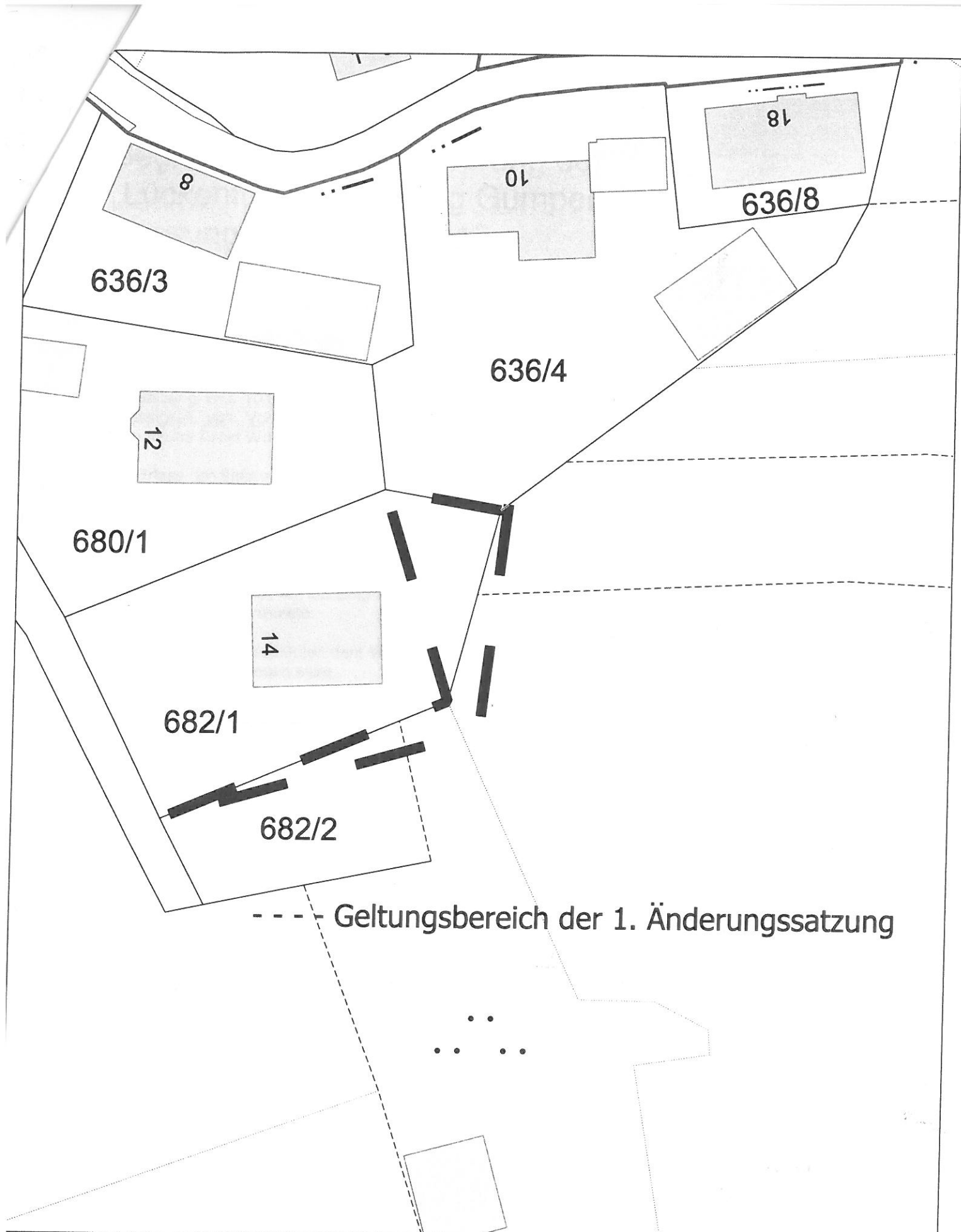
21. JAN. 2014


Schwimmer

1. Bürgermeister, MdLaD



Bekanntmachung: 13
Amtsblatt 03/14 v. 06.02.14




--- Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung



Begründung zur 1. Änderung der „Lückenfüllungssatzung Gumpenstätt“ in der Fassung vom 25.10.2013

Ziel und Zweck der Änderung

Mit Satzung vom 10.07.1996 hat die Gemeinde Sankt Wolfgang eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Sankt Wolfgang und Jeßling (Gemeindeteil Gumpenstätt) erlassen.

Der Erlass der Satzung hatte das Ziel, zwei Bauvorhaben in Gumpenstätt zu ermöglichen. Bebauung von einigem Gewicht war seinerzeit bereits vorhanden.

Für den südöstlichen Teil des Geltungsbereiches der Satzung (im Bereich der Fl.Nr. 682 und 640 Gemarkung Jeßling wurde festgesetzt dass dieser Bereich von allen genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen freizuhalten ist. Grundlage war die Stellungnahme eines Nachbarn, dessen Grundstück im Bereich der Satzung liegt, und er eine Beschattung seines Grundstückes infolge eines hohen Gebäudes vermutete.

Die Gemeinde kam seinerzeit dem Wunsch des Nachbarn nach, ohne dass dies aus städtebaulicher Sicht notwendig gewesen wäre.

Nun möchte der Eigentümer der Fl.Nr. 682/1 im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche eine eingeschossige Garage errichten. Auch der damalige Widerspruchsführer hat einen Bauantrag für die Errichtung eines Geräteschuppens auf seinem seinem höhergelegenen Grundstück eingereicht.

Eine Aufrechterhaltung der Sperrfläche ist aus diesen Gründen nicht mehr sachgerecht.

Die Umfangsgrenzenerweiterung ist darin begründet, weil die geplante Garage auf Fl.nr. 682/1 geringfügig die bisherige Grenze des Geltungsbereichs der Satzung überschreiten würde.

Beeinträchtigungen für Landschaft, Umwelt, Boden und Wasser sind nicht zu befürchten.

Gemeinde Sankt Wolfgang
Sankt Wolfgang, 25.10.2013



Schwimmer

1. Bürgermeister, MdL a.D.